

Entscheidung gegen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h Verwaltungsgericht Düsseldorf Urteil vom 21.07.2011

Mit Urteil vom 21.07.2011 hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf1 - 6 K 4868/10 - die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h durch einzelne Schilder auf einem Teil der Südallee in Urdenbach sowie Teilen der Kammerathsfeldstraße und der Tübinger Straße aufgehoben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Bei der Anordnung einer Tempo-30-Zone steht der Straßenverkehrsbehörde auch auf der Grundlage des am 1. Februar 2001 in Kraft getretenen § 45 Abs. 1 c) StVO ein Ermessensspielraum zu. Verzichtet die Straßenverkehrsbehörde auf eine Tempo-30-Zone und stellt anstelle der Zone 30 Schilder einzelne 30-km/h Schilder an jeder Straßeneinmündung auf, so müssen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfüllt sein. Diese ergeben sich aus den VwV-StVO zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit). In dem Klageverfahren konnte das Gericht nicht feststellen, dass die von der Straßenverkehrsordnung (StVO) verlangten Voraussetzungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung vorliegen. Auf welche Geschwindigkeit das Verbot konkret festzusetzen ist, richtet sich nach objektiven Erkenntnissen, insbesondere nach der Art der zu steuernden Gefahr, den an dieser Stelle gemessenen Geschwindigkeiten und dem äußerlich sichtbaren Eindruck, den ein Verkehrsteilnehmer an dieser Örtlichkeit vom Straßenraum gewinnt. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h setzt nach Ansicht des Gerichts vor diesem Hintergrund eine Gefahrenlage voraus, die sich aus besonderen örtlichen Verhältnissen ergibt und die das allgemeine Risiko übersteigt, das mit jedem innerörtlichen Verkehr bei 50 km/h einhergeht. Da Gefahrenstellen durch Fußgängerüberwege und Warnschilder abgesichert seien, die Straße breit ausgebaut wäre und sich Unfälle auf der Südallee nicht häufen, ordnete die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts den Abbau der Geschwindigkeitsbegrenzung an. Gleichwohl wies das Gericht darauf hin, dass es durchaus städtebauliche Gründe geben könne, die für eine Temporeduzierung sprächen. Diese könne aber nicht mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts durchgesetzt werden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zeigt, dass sich eine Überprüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung lohnen kann.

Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht